S 7 SF 306/18 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SF 306/18 E
Datum	29.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 507/20 B
Datum	04.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Unter AbÃ¤nderung der VergÃ¼tungsfestsetzung vom 11.12.2018 wird die aus der Staatskasse zu zahlende VergÃ¼tung fÃ¼r das Verfahren S 5 AS 1956/14 auf 761,60 Euro festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gebÃ¼hrenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Die Beschwerde wird zugelassen.

GrÃ¼nde

I.
Gegenstand des Verfahrens ist die HÃ¶he des Rechtsanwaltshonorars nach dem RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG), das der RechtsanwÃ¤ltin der KlÃ¤gerin â□□ ErinnerungsfÃ¼hrerin Â â□□ fÃ¼r das Verfahren S 5 AS 1956/14 aus der Staatskasse zusteht.Â

Das Gericht gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin mit Beschluss vom 25.05.2016 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der ErinnerungsfÃ¼hrerin fÃ¼r die erste Instanz. Das Verfahren S 5 AS 1956/14 wurde zusammen mit dem Verfahren S 5 AS

1445/14 in einem 75 min dauernden ErÃ¶rterungstermin am 15.08.2018 erÃ¶rtert und endete durch einen fÃ¼r beide Verfahren geschlossen, gerichtlichen Vergleich.Â

Mit Kostennote vom 22.11.2018 machte die ErinnerungsfÃ¼hrerin eine VerfahrensgebÃ¼hr (Nr. 3102 VV RVG) von 170,00 Euro, eine TerminsgebÃ¼hr (Nr. 3106 VV RVG) von 280,00 Euro, eine EinigungsgebÃ¼hr (Nr. 1006 VV RVG) von 170,00 Euro und eine Auslagenpauschale von 20,00 Euro geltend. Insgesamt ergab sich unter BerÃ¼cksichtigung der UmSt. von 19 % ein Gesamtbetrag von 761,60 Euro.

Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle setzte mit Beschluss vom 11.12.2018 abweichend von der Kostennote der ErinnerungsfÃ¼hrerin die entstandene EinigungsgebÃ¼hr auf 100,00 Euro und dementsprechend die GesamtvergÃ¼tung auf 678,30 Euro fest. Da das Verfahren S 5 AS 1956/14 in dem Gerichtstermin am 15.08.2018 zusammen mit dem Verfahren S 5 AS 1445/14 erÃ¶rtert worden sei und beide Verfahren durch einen Vergleich erledigt worden seien, sei die EinigungsgebÃ¼hr nur einmal entstanden und auf beide Verfahren aufzuteilen (Beschluss des SG Darmstadt v. 02.03.2017 â□□ S 18 SF 194/15 E).Â

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin hat am 18.12.2018 Erinnerung erhoben mit der sie eine EinigungsgebÃ¼hr von 170,00 Euro geltend macht. Sie beruft sich auf eine Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 07.04.2016 â□□ L 7/14 AS 35/14 B, wonach eine gesetzliche Grundlage fÃ¼r die Aufteilung der EinigungsgebÃ¼hr nicht bestehe.Â

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin beantragt sinngemÃ¤Ã□,

unter AbÃ¤nderung der VergÃ¼tungsfestsetzung vom 11.12.2018 die aus der Staatskasse zu zahlende VergÃ¼tung fÃ¼r das Verfahren S 5 AS 1956/14 auf 761,60 Euro festzusetzen.

Der Erinnerungsgegner beantragt,

die Erinnerung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Abschluss eines einheitlichen auÃ□ergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs bringe den Ã¼bereinstimmenden Willen des Gerichts, der Beteiligten und ihrer BevollmÃ¤chtigten zum Ausdruck, die Sachen als fÃ¼r die Einigung miteinander verbunden zu behandeln (LSG NRW, Beschluss vom 06.10.2016 â□□ L 19 AS 646/16 B). Als Folge sei die EinigungsgebÃ¼hr auf beide Verfahren anteilig aufzuteilen. Die von der ErinnerungsfÃ¼hrerin zitierte Entscheidung habe sich auf die Rechtslage des RVG in der bis zum 31.07.2013 geltenden Fassung bezogen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verfahrensakte S 5 AS 1956/14 Bezug genommen, die bei der Entscheidung vorgelegen haben.

II.

Die zulÃ¤ssige Erinnerung ist begrÃ¼ndet.Â

Streitig ist allein die HÃ¶he der EinigungsgebÃ¼hr nach Nr. 1006 VV RVG. Eine solche ist in HÃ¶he von 170,00 Euro entstanden.

Eine EinigungsgebÃ¼hr nach Nr. 1000, 1006 VV RVG entsteht fÃ¼r die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit Ã¼ber ein RechtsverhÃ¤ltnis beseitigt wird. Die GebÃ¼hr bestimmt sich auch dann einheitlich nach dieser Vorschrift, wenn in die Einigung AnsprÃ¼che einbezogen werden, die nicht in diesem Verfahren rechtshÃ¤ngig sind. MaÃgebend fÃ¼r die HÃ¶he der GebÃ¼hr ist die im Einzelfall bestimmte VerfahrensgebÃ¼hr in der Angelegenheit, in der die Einigung erfolgt.

Aus der Vorschrift ergibt sich, dass fÃ¼r die Erledigung eines Verfahrens durch Vergleich eine EinigungsgebÃ¼hr in HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr entsteht. Soweit keine einheitliche Angelegenheit im Sinne des Â§ 15 RVG vorliegt, kann in jedem Verfahren, das durch einen Vergleich erledigt worden ist, die GebÃ¼hr nach Nr. 1000, 1006 VV RVG anfallen (vgl.: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27. Juni 2019 â L 10 SF 4412/18 E-B â, Rn. 30, juris; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 22.01.2019, L 1 SF 1301/17 B, juris, Rdnrn. 17 ff.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 07.04.2016, L 7/14 AS 35/14 B, juris, Rdnr. 24).

Die gegenteilige Auffassung, wonach die EinigungsgebÃ¼hr nur einmal entsteht, wenn mehrere (nicht fÃ¶rmlich verbundene) Rechtsstreite derselben Beteiligten durch einen âMehrvergleichâ erledigt werden (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.02.2019, L 39 SF 50/15 B E, in juris, Rdnr. 30; LSG NRW, Beschluss vom 06.10.2016, L 19 AS 646/16 B, in juris, Rdnr. 80; OVG NRW, Beschluss vom 01.02.2016, 8 E 651/15, in juris, Rdnr. 24; alle m.w.N.) und Literatur (z.B. MÃ¼ller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl. 2017, VV 1003, 1004 Rdnr. 71 und VV 1000 Rdnr. 311) Ã¼berzeugt nicht.Â

Eine StÃ¼tze fÃ¼r die Aufteilung der EinigungsgebÃ¼hr auf mehrere Verfahren bieten die GebÃ¼hrenvorschriften nicht. Der in Nr. 1000 S. 2 VV RVG genannte Fall, in dem in die Einigung AnsprÃ¼che einbezogen werden, die nicht in diesem Verfahren rechtshÃ¤ngig sind, erfasst die Konstellation, dass Ã¼ber das anhÃ¤ngige Verfahren hinaus weitere AnsprÃ¼che in die Einigung einbezogen werden. An einer solchen Einbeziehung fehlt es, wenn mehrere Verfahren parallel verhandelt und durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden.Â

Es steht nicht zur Disposition der Beteiligten, ob eine EinigungsgebÃ¼hr in jedem Verfahren oder lediglich eine einheitliche GebÃ¼hr fÃ¼r alle gemeinsam verhandelten Verfahren entsteht, allein dadurch, dass ein gemeinsamer Vergleich oder ein auf jedes Verfahren bezogener Vergleich zu Protokoll gegeben wird. Eine sich gebÃ¼hrenrechtlich auswirkende Disposition steht allein dem erkennenden Gericht zu, welches die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden kann (Â§ 113 SGG). Sieht das Gericht die Voraussetzungen fÃ¼r eine

Verbindung als gegeben an und erlÃ¤sst einen fÃ¶rmlichen Verbindungsbeschluss, wird das Verfahren unter einem Aktenzeichen fortgefÃ¼hrt. In diesem Fall entstehen weitere GebÃ¼hren nur noch in dem noch anhÃ¤ngigen Verfahren.

Ist eine fÃ¶rmliche Verbindung der Verfahren nicht erfolgt, fÃ¤llt in jedem Verfahren, in dem durch den gerichtlichen Vergleich ein gegenseitiges Nachgeben stattgefunden hat, die EinigungsgebÃ¼hr in HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr an.Â

Die Ã¼brigen Festsetzungsposten sind mit der Erinnerung nicht angegriffen.Â

Gerichtskosten werden gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG in Verfahren Ã¼ber die Erinnerung nicht erhoben. Kosten werden gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG nicht erstattet.

Wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage wird die Beschwerde zugelassen, Â§ 33 Abs. 3 S. 2 RVG.

Die Beschwerde ist schriftlich, elektronisch oder zu Protokoll der GeschÃ¤ftsstelle des Sozialgerichts Frankfurt am Main einzulegen (Â§ 33 Abs. 7 RVG). Sie ist jedoch nur zulÃ¤ssig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird (Â§ 33 Abs. 3 Satz 3).

Erstellt am: 12.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024